

Amtliche Bekanntmachung

Nr. 29/2023



Veröffentlicht am: 31.05.2023

Satzung zur Durchführung des hochschulinternen Auswahlverfahrens im Masterstudiengang „Advanced Semiconductor Nanotechnologies“

Vom 16.05.2023

Aufgrund § 27 Abs. 8 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.07.2021 (GVBl. LSA 2021 S. 368, 369), des § 5 des Hochschulzulassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.07.2012 (GVBl. LSA S. 297), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 02.07.2020 (GVBl. LSA S. 334, 365) und § 31 der Verordnung über die Studienplatzvergabe in Sachsen-Anhalt vom 05.12.2019 (GVBl. LSA S. 957), zuletzt geändert durch Verordnung vom 13.12.2022 (GVBl. LSA S. 392) hat die Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg folgende Ordnung zur Durchführung des Zulassungs- und Auswahlverfahrens im Masterstudiengang Advanced Semiconductor Nanotechnologies erlassen:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Ordnung regelt in Verbindung mit der geltenden Studien- und Prüfungsordnung das hochschuleigene Auswahlverfahren für den örtlich zulassungsbeschränkten Masterstudiengang ANS an der Fakultät für Naturwissenschaften der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg (OVGU).

§ 2

Fristen; Antragstellung

(1) Die Zulassung für das erste Fachsemester erfolgt jeweils zum Wintersemester. Der Zulassungsantrag muss spätestens bis zum 15. Juli im Dezernat Studienangelegenheiten der OVGU eingegangen sein (Ausschlussfrist).

(2) Dem vollständig ausgefüllten Zulassungsantrag sind die Nachweise über das Vorliegen der studienbezogenen Zulassungsvoraussetzungen gemäß der geltenden Studien- und Prüfungsordnung und nach dieser Ordnung gemäß §§ 3 und 4 beizufügen.

§ 3

Auswahlverfahren

(1) Das Auswahlverfahren wird durch die Fakultät gemäß den Festlegungen der Hochschulvergabeordnung des Landes Sachsen-Anhalt vorgenommen. Am Auswahlverfahren nimmt nur teil, wer sich frist- und formgerecht um einen Studienplatz beworben hat und die Anforderungen des die Aufnahme des Studiums regelnden § 4 der geltenden Studien- und Prüfungsordnung erfüllt.

(2) Aufgrund des internationalen Charakters des Studiengangs wird ein Anteil von 40% der Studienplätze an ausländische Bewerber und Bewerberinnen vergeben. Liegen nicht ausreichend fristgemäß eingereichte ausländische bzw. inländische Bewerbungen vor, werden die verbleibenden Plätze an die entsprechende andere Bewerbergruppe vergeben.

(3) Für die form- und fristgerecht eingegangenen Bewerbungen wird zunächst eine Bewerberliste erstellt. Ob eine Bewerberin oder ein Bewerber in die Liste aufgenommen wird, richtet sich nach der Einschlägigkeit des vorausgegangenen Studiums bzw. des Studiums, für das die vollständige Notenbescheinigung vorgelegt wurde. Im Falle der Einschlägigkeit und des Erfüllens der Zulassungsvoraussetzungen der gültigen Studien- und Prüfungsordnung wird der Bewerber bzw. die Bewerberin in die Bewerberliste aufgenommen.

(4) Für die in der Bewerberliste enthaltenen Bewerberinnen und Bewerber erstellt die Auswahlkommission aufgrund der in § 4 genannten Auswahlkriterien für die deutschen und die ausländischen Bewerber und Bewerberinnen jeweils eine Rangliste.

§ 4

Erstellung der Rangliste für die Auswahlentscheidung

(1) Die Erstellung der Rangliste für die Auswahlentscheidung erfolgt auf der Grundlage von Punkten (Bewertungsgrundlage), die anhand der nachfolgenden Kriterien bestimmt werden. Es können maximal 100 Punkte erreicht werden.

a) Für den ersten berufsqualifizierenden Abschluss werden vergeben:

Art des Berufsabschlusses	Punkte
Physik, Elektrotechnik	40
Mathematik, Informatik, Chemie, andere Ingenieurwissenschaften	30

b) Für die Gesamtnote des ersten berufsqualifizierenden Abschlusses werden vergeben:

Gesamtnote	Punkte
1,00-1,50	40
1,51-2,00	30
2,01-2,50	10
> 2,50	0

c) Für jedes Fach aus der Fächergruppe Quantenmechanik – Festkörperphysik – Chemie - Elektronik, das im ersten berufsqualifizierenden Abschluss mit Leistungspunkten erfolgreich abgeschlossen wurde, werden zusätzlich 5 Punkte, aber insgesamt maximal 10 Punkte, vergeben.

Bei Bewerbern und Bewerberinnen, die dies nicht nachweisen können, wird anstelle der angegebenen Fächerwertung das GRE-Ergebnis (score card) wie folgt gewertet:

Relative Platzierung in der weltweiten Kohorte; Ergebnis des fachspezifischen GRE-Tests in Physik oder Chemie	Punkte
90-100 % in Physik oder Chemie	10
60-89 % in Physik oder Chemie	5
<50 %	0

d) Für die im Motivationsschreiben dargelegten Gründe für die Studienwahl und für Merkmale des Motivationsschreibens, die ein besonderes Potential erkennen lassen, können durch die beiden vom Prüfungsausschuss insoweit mit der Bewertung Beauftragten jeweils bis zu 5 Punkte vergeben werden (insgesamt maximal 10 Punkte).

(2) Bei Ranggleichheit sind die Festlegungen der Studienplatzvergabeverordnung Sachsen-Anhalt anzuwenden.

§ 5
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschluss des Fakultätsrates für Naturwissenschaften vom 04.04.2023 und der Stellungnahme des Senates der OVGU vom 26.04.2023.

Magdeburg, 16.05.2023

Prof. Dr.-Ing. Jens Strackeljan
Rektor
der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg